



Gesuch um Erteilung einer Gelegenheitswirtschafts- / Freinachtbewilligung

Verein/Gesuchsteller:
 Verantwortlich:
 Adresse:
 Telefon-Nr.:
 Bezeichnung des Anlasses:
 Datum/Zeit des Anlasses:
 Ort des Anlasses:

Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze / Personenzahl:
 Datum/Zeit der Durchführung
 Datum: von bis
 Datum: von bis
 Datum: von bis

(Tombola- und Lotteriegesuche sind zu richten an: Generalsekretariat SID, Bewilligungen, Mühlegasse 14, 4410 Liestal)

Ort / Datum:

Unterschrift der Gesuchstellerin / des -stellers:

Bewilligung zu Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft / zum / Überwintern

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Diese Bewilligung muss am Festanlass auf Verlangen den Kontroll- und/oder Vollzugsbehörden vorgewiesen werden können.

Auflagen zu Ruhe und Ordnung:
 Die Bewilligungsinhaberin/der -inhaber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.

Auflage zum Schutz vor Passivrauchen:
 Für öffentliche zugängliche Gastwirtschaftsbetriebe inkl. Gelegenheitswirtschaften gilt ab 01.05.2010 ein generelles Rauchverbot in geschlossenen Räumen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung.

Auflagen zu Sicherheit und Verkehr:
 Bewilligung zum Überwintern:
 Freinacht bis: Uhr
 Spezielle Auflagen:

Gebühr:
 Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: CHF
 Bewilligungsgebürh Freinachtbewilligung: CHF

Datum: **GEMEINDEVERWALTUNG BENNWIL**

.....

bitte wenden!



Gebühren für Anlässe (Gelegenheitswirtschaftspatente):

Anzahl Verpflegungsplätze		
bis 100 Personen	CHF	50.00
bis 150 Personen	CHF	90.00
bis 500 Personen	CHF	150.00
über 500 Personen	CHF	250.00

Freinachtbewilligungen (gem. Verordnung zum Gastgewerbegesetz)

bis 01.00 Uhr	CHF	30.00 pro Tag
bis 02.00 Uhr	CHF	30.00 pro Tag
bis 03.00 Uhr	CHF	40.00 pro Tag
bis 04.00 Uhr	CHF	45.00 pro Tag
bis 05.00 Uhr	CHF	50.00 pro Tag

Auflagen zum Jugendschutz

Seit 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke.

Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese **und** die Bestimmungen des eidgenössischen Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen "**Jugendschutzbestimmungen**" betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, die beiliegenden Plakate, und je nach Grösse Ihres Anlasses **weitere selbsterstellte** Kopien, in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkearten anzubringen**.

Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** eingehalten werden müssen und auch Ausweise verlangt werden dürfen. Wertvolle Hinweise sowie ein Schulungstool für Ihr Verkaufs- und Servicepersonal finden Sie auf der Homepage www.jalk.ch.

Die Einhaltung sämtlicher Auflagen der Gemeinde und der BL Gebäudeversicherung ist zwingend; bei Zuwiderhandlung kann die Bewilligung widerrufen werden.

Wir haben vom Gebührentarif, den Auflagen zum Jugendschutz und dem Merkblatt der BL Gebäudeversicherung «Hinweise für Dorffeste, Scheunen als Gaststätten, Beizli, etc.» Kenntnis genommen

Ja

Datum:

Unterschrift:

Verteiler:

- - Gesuchsteller
- - Gemeinderat Bennwil
- - Polizei BL (pol.einsatzplanung@bl.ch; pol.oberdorf@bl.ch)
- - Sicherheitsdirektion Bewilligungen BL (sid.bewilligungen@bl.ch)